



Integrative Sonderschulung durch die Kompetenzzentren der Sonderschulung

Entwurf vom Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Zielgruppe und Kompetenzzentren der Sonderschulung.....	4
3.	Abläufe und Zuständigkeiten	5
3.1	Allgemeiner Ablauf.....	5
3.2	Besonderheiten bei geistiger Behinderung	6
3.3	Besonderheiten bei Autismus	6
3.4	Besonderheiten bei Körperbehinderung	6
3.5	Besonderheiten bei Sinnesbehinderung	6
3.6	Besonderheiten bei Sprachbehinderung.....	6
3.7	Besonderheiten bei Mehrfachbehinderungen	6
4.	Abklärungen.....	7
5.	Abklärungsberichte, Erst- und Verlängerungsanträge	7
6.	Fachliche Begleitung bei integrativer Sonderschulung.....	8
7.	Unterrichtsstruktur	8
8.	Zuständigkeiten.....	9
9.	Zusammenarbeit zwischen Institution und übrigen Beteiligten	9
10.	Standortbestimmungen	10
11.	Zeugnis / Lernbericht	10
12.	Aus- und Weiterbildung.....	10
13.	Finanzierung	11
ANHANG 1		12
	Stellenbeschreibung für die SHP	12
	Aufgaben.....	12
	Administration	12
	Anstellungsbedingungen	13
ANHANG 2		14
	Vereinbarung.....	14
	zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der RKL und der SHP	14
	Aufgaben der RKL.....	14
	Aufgaben der SHP	14
	Stundenplanung.....	15
	Förderung des Kindes	15
	Arbeitsform	15
	Zusammenarbeit.....	15
	Krankheit.....	16
	Berichte / Zeugnis	16
ANHANG 3		17
	Vereinbarung.....	17
	zwischen der Gemeinde und dem KS	17

Abkürzungsverzeichnis

AVS/BSI	Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration
HPD	Heilpädagogischer Dienst
HPL	Heilpädagogische Lehrperson
ISS	Integrierte Sonderschulung
IV	Invalidenversicherung
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
KS	Kompetenzzentrum der Sonderschulung
RKL	Regelklassenlehrperson
SHP	Schulische/r Heilpädagoge/in
SEB	Regionale Schul- und Erziehungsberatung
SK-I	Schul- und Kindergarteninspektorat
SpD	Schulpsychologischer Dienst

1. Einleitung

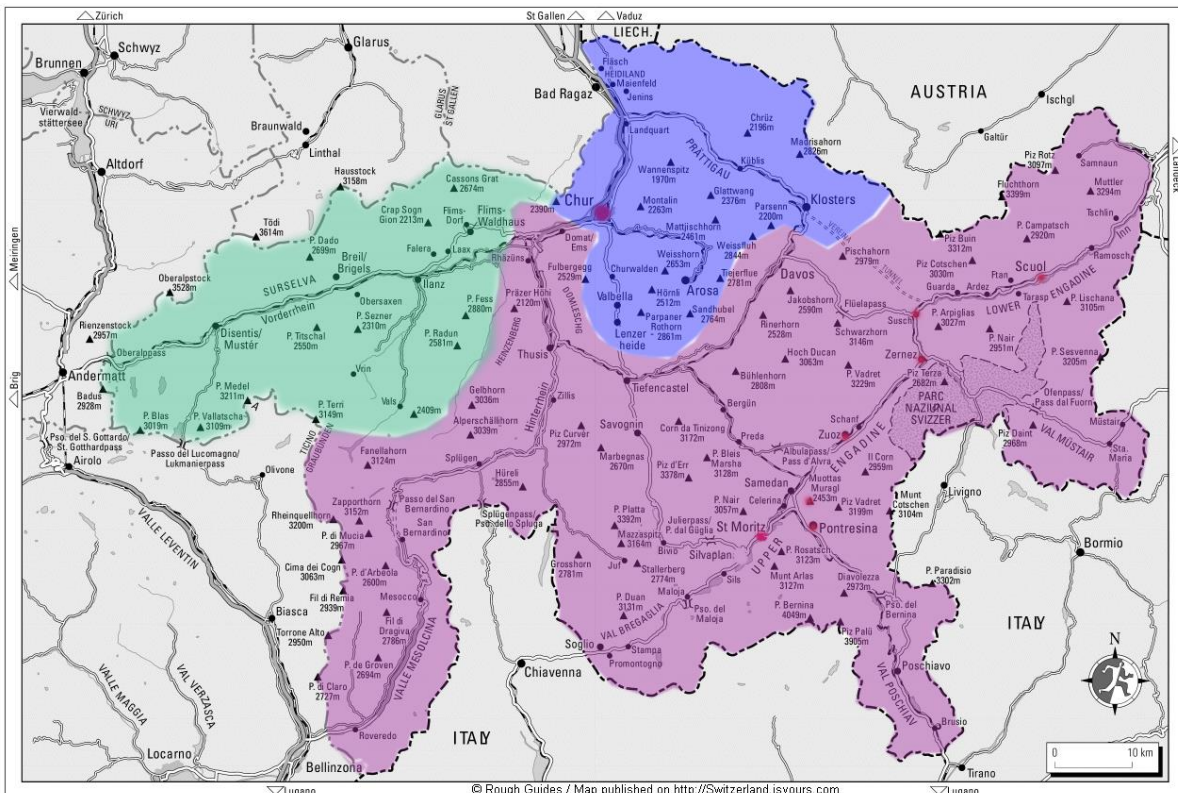
Im Kanton Graubünden erfolgt der Sonderschulunterricht in Anlehnung an Art. 4 des kantonalen Behindertengesetzes in Heimen, besonderen Schulabteilungen, in der Volksschule oder in Familien. Bei der Durchführung von Sonderschulunterricht in der Volksschule ist die Rede von integrativer Sonderschulung, bei der Förderung in Heimen, besonderen Schulabteilungen oder in Familien wird von interner oder externer Sonderschulung gesprochen.

2. Zielgruppe und Kompetenzzentren der Sonderschulung

Um Kindern mit geistiger Behinderung, Autismus, Körperbehinderung, Sinnesbehinderung, Sprachbehinderung oder Mehrfachbehinderung eine Förderung im öffentlichen Kindergarten oder in der Volksschule zu ermöglichen, bieten folgende Kompetenzzentren auch integrative Sonderschulung und fachliche Begleitung an:

- Casa Depuoz Trun
- Schulheim Chur
- Givaulta, Zentrum für Sonderpädagogik, Rothenbrunnen.

Das Einzugsgebiet der KS präsentiert sich wie folgt:



Quelle: Sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) Graubünden vom März 2007, S. 58

3. Abläufe und Zuständigkeiten

Die Abläufe und Zuständigkeiten sind bei allen Behinderungsarten vergleichbar. Sie orientieren sich deshalb an nachstehendem Schema. Abweichungen und Präzisierungen sind in den nachstehenden Kapiteln über die Besonderheiten der einzelnen Behinderungsarten ersichtlich.

3.1 Allgemeiner Ablauf

1.	Eltern	Melden ihr Kind mit Behinderung bei einer abklärenden Instanz an.	* bis Mitte Oktober
2.	Abklärende Instanz (SpD, KJPD, Logopädin, HPD, Arzt)	Klärt die Frage der Sonderschulbedürftigkeit. Ihr Bericht mit der Empfehlung und Begründung geht an die regionale Schul- und Erziehungsberatung (SEB).	
3.	SEB	Informiert das KS über die eventuell bevorstehende ISS.	* Ende Kalenderjahr
4.	Antragstellende Instanz (SEB)	Klärt die anstehenden Fragen, insbesondere die Art der Sonderschulung (Massnahmenvorschlag), mit folgenden Beteiligten: <ul style="list-style-type: none"> – Umfeld des Kindes – Kompetenzzentrum der Sonderschulung – Schulbehörden – Schule 	
5.	Kompetenzzentrum	Sucht die erforderliche Fachperson für Schulische Heilpädagogik bzw. die Fachpersonen zur Umsetzung der ISS.	
6.	Kompetenzzentrum und SEB	Bereiten die ISS in Zusammenarbeit mit den Beteiligten vor. Sie klären den Förderbedarf und legen die durch die SHP oder andere Fachpersonen zu erbringenden Leistungen fest (z.B. Anzahl Lektionen). Eine allfällige Reduktion der Lektionenzahl des Kindes muss auf Antrag des Schulrates durch das zuständige SK-I bewilligt werden.	
7.	Kompetenzzentrum	Das Kompetenzzentrum stellt die erforderlichen Lehr- und Fachpersonen an.	
8.	SEB	Nach erfolgter Abklärung, Planung und Konkretisierung reicht die SEB den vollständigen Bericht und Antrag für die ISS via Leitung SpD an das AVS/BSI ein.	Mitte Mai
9.	AVS/BSI	Prüft den Bericht und Antrag und erlässt im positiven Fall eine Sonderschulverfügung.	
10.	Lehr- und Fachpersonen an Kindergarten und Regelschule	Realisieren die ISS	

* Eine frühzeitige Anmeldung ist für eine Integration auf Beginn des Schuljahres von zentraler Bedeutung.

3.2 Besonderheiten bei geistiger Behinderung

Integrative Sonderschulung erfolgt am häufigsten bei Kindern mit geistiger Behinderung (Intelligenzminderung nach ICD 10). In der Regel werden diese Kinder von Fachpersonen aus dem Bereich Schulischer Heilpädagogik begleitet.

3.3 Besonderheiten bei Autismus

Bei ISS von Kindern mit Autismus stellen die Fachpersonen aus dem Bereich der Schulischen Heilpädagogik in der Regel die Begleitpersonen für den Sonderschulunterricht dar. Als Assistenzpersonen (Schulassistenz) kommen auch andere gut instruierte Begleitpersonen in Betracht (z.B. Fachpersonen aus den Bereichen Pädagogik oder Gesundheitswesen).

3.4 Besonderheiten bei Körperbehinderung

Bei ISS von Kindern mit Körperbehinderungen erteilen die Fachpersonen aus dem Bereich der Schulischen Heilpädagogik in der Regel den Sonderschulunterricht. Als Assistenzpersonen (Schulassistenz) kommen auch andere Fachpersonen oder gut instruierte Begleitpersonen in Betracht.

3.5 Besonderheiten bei Sinnesbehinderung

Im Falle von Sinnesbehinderung erteilen die SHP unter der Verantwortung des KS Sonderschulunterricht. In den Bereichen Sehschädigung und Hörbehinderung arbeiten sie mit den Fachpersonen des HPD zusammen. Im Bedarfsfall sind sie die KS auch um Angebote anderer Fachstellen bemüht, beispielsweise in den Bereichen Gebärdensprache oder Mobilitätstraining.

3.6 Besonderheiten bei Sprachbehinderung

Bei Kindern mit schwerer Sprachbehinderung steht die Logopädin im Zentrum der therapeutischen und allenfalls auch der pädagogischen Tätigkeit. Entsprechend spielt sie bereits bei der Abklärung, Berichterstattung und Antragsstellung zusammen mit der Regionallogopädin eine zentrale Rolle.

Pro Woche können 4 bis 6 Einheiten Logopädie angeboten werden. Diese finden als Einzelstunden oder in Kleingruppen ausserhalb oder innerhalb der Klasse statt.

Bei Fällen, in denen zusätzliche Schwierigkeiten vorliegen (z.B. Lernbehinderung), trifft die SEB zusätzliche Abklärungen. Im Bedarfsfall beantragt sie weitere Unterstützungsmassnahmen (z.B. Begleitung durch eine SHP).

3.7 Besonderheiten bei Mehrfachbehinderungen

Bei Mehrfachbehinderung gelangen obige Ausführungen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abklärungen

Die Funktion der formellen Anlauf- bzw. Abklärungsstelle für die ISS liegt bei der SEB. Gemäss Kapitel 3.1 Ziffer 4 klärt die SEB mit den Beteiligten die Art der Sonderschulung. Im Rahmen dieser Abklärungen erhält auch die zuständige Gemeindebehörde Gelegenheit, sich zur Frage der ISS zu äussern. Es werden Lösungen in gegenseitigem Einvernehmen angestrebt.

Die ISS setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen den KS und allen übrigen Beteiligten voraus. Offene Fragen werden deshalb mit den Beteiligten besprochen.

5. Abklärungsberichte, Erst- und Verlängerungsanträge

Die Einleitung von Massnahmen der Sonderschulung erfolgt durchwegs durch den Antrag des SpD, der Erlass einer Sonderschulverfügung durch den Entscheid des AVS/BSI. Bei anstehenden Verlängerungen sendet das KS einen Bericht mit Empfehlung bzw. einen Förderbericht an die SEB. Das KS kann gemäss Absprache bzw. nach Übereinkunft mit der SEB auch das Formular „Abklärungsbericht zum Antrag auf verstärkte Massnahmen der Sonderschulung“ für den Förderbericht nutzen.

Ende Kalenderjahr orientiert das KS die zuständige Regionalstelle des SpD über die Ende Schuljahr ablaufenden Sonderschulverfügungen. Bei der Klärung der Frage nach einer allfälligen Verlängerung bzw. nach dem Abschluss der Massnahmen liegt bei der SEB. Die Klärung erfolgt unter Einbezug der Beteiligten.

Bei Beendigung der Integrativen Sonderschulung verpflichtet sich das KS, das Kind mit Behinderung selbst weiter zu fördern oder zusammen mit den Beteiligten für eine andere adäquate Schulungsmöglichkeit besorgt zu sein. In der Regel ist ein Übertritt auf Beginn des nächsten Schuljahres möglich.

Nach der obligatorischen Schulzeit steht dem integrativ geschulten Kind ein Übertritt in die Berufswahlklasse des KS offen. Es wird vorausgesetzt, dass die IV-BB zuvor die fehlende Berufswahlreife bestätigt.

Zur Prüfung der Berufswahlreife und Klärung einer allfälligen weiteren Sonderschulung sind folgende Schritte notwendig:

Im letzten Quartal des Kalenderjahres erstellt das KS eine Liste der Jugendlichen im 8. Schuljahr und reicht sie der IV-Berufsberatung ein. Dieser Liste werden wenn immer möglich beigelegt:

- die Anmeldung der Eltern für die IV-BB
- sämtliche Unterlagen des KS (Schulbericht, Antragsformular AVS)

Die IV-BB klärt darauf die Frage, ob die versicherungsmässigen Voraussetzungen für eine Beratung durch die IV gegeben sind. Besteht ein versicherungsmässiger Anspruch für Beratung, prüft die IV-BB die Frage der beruflichen Eingliederbarkeit. Falls die IV-BB feststellt, dass keine Berufwahlreife vorliegt, kann sie eine Sonderschulverlängerung um ein bis zwei Jahre (10. Und 11. Schuljahr) empfehlen. Die formelle Antragstellung obliegt dem SpD.

6. Fachliche Begleitung bei integrativer Sonderschulung

Die ISS erfolgt im Rahmen der Schul- und Behindertengesetzgebung. Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung stellt das KS ein individuell auf das Kind und seine Situation abgestimmtes sonderpädagogisches Angebot zur Verfügung (sonderpädagogische Förderung von maximal 8 – 12 Lektionen pro Woche). Ebenfalls wird das therapeutische und bei Bedarf das pflegerische oder das Assistenzangebot bereitgestellt. Dieses ist mit dem Angebot im KS vergleichbar.

Die ISS ermöglicht einem Kind mit Behinderung, ganz oder teilweise innerhalb des bestehenden familiären und sozialen Umfeldes angemessen gefördert zu werden.

7. Unterrichtsstruktur

Im Falle von ISS besucht ein Kind mit Behinderung in der Wohngemeinde den Kindergarten oder die Regelklasse. Der Regelkindergarten bzw. die Regelschule und das KS tragen für die ISS gemeinsam die Verantwortung. Das Kind wird stundenweise durch eine sonderpädagogisch ausgebildete Lehrperson bzw. durch die der Situation angemessene(n) Fachperson(en) begleitet und gefördert. Die Förderung kann je nach Situation innerhalb und/oder ausserhalb des Klassenraumes stattfinden. Die Kinder können auch zu einer Gruppe zusammengefasst werden oder zu einem gewissen Teil das Kompetenzzentrum besuchen.

Bei Bedarf kommt auch eine Mischform zwischen integrativer und separativer Sonderschulung in Betracht.

Die integrative Sonderschulung in separativen Kleinklassen ist gemäss Praxis und den geltenden Weisungen nicht möglich. In Einführungsklassen wird die ISS in der Regel nicht angeboten.

Die behandelnde Logopädin bleibt als Mitarbeiterin der Schulträgerschaft oder als Selbstständigerwerbende tätig. Das KS erarbeitet bezüglich ihrer Tätigkeit eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Schulträgerschaft oder der selbstständigerwerbenden Logopädin. Es administriert in der Folge die anfallenden Kosten.

8. Zuständigkeiten

Die RKL trägt die Gesamtverantwortung für ihre ganze Klasse. Die HPL ist in Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin resp. der RKL für die Förderplanung des Kindes mit Behinderung und deren Umsetzung verantwortlich.

Die Stundenplanung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der RKL und der HPL.

Das KS gewährleistet die Begleitung und Unterstützung der Lehrpersonen in Kindergarten und Schule in sonderpädagogischen Fragestellungen.

Der HPD oder der SpD sowie das SK-I können bei Bedarf je nach Fragestellung beigezogen werden.

9. Zusammenarbeit zwischen Institution und übrigen Beteiligten

Bei einer ISS können mehrere Personen und Instanzen beteiligt sein:

- Eltern des Kindes mit Behinderung oder deren gesetzliche Vertretung
- SpD (HPD / Arzt)
- Vertretung der Sonderschulinstitution
- Kindergärtnerin / RKL
- Fachperson für Schulische Heilpädagogik
- Therapeutische Fachpersonen (z.B. Psychomotorik-Therapeutin, Logopädin)
- Schulrat/Schulleitung
- SK-I
- AVS/BSI
- IV-BB
- IV-Stelle Graubünden (Medizinische Massnahmen und Hilfsmittel)

Für Kinder, bei denen eine integrative Sonderschulung realisiert wird, erstellt das KS eine Liste der Personen und Instanzen, die daran beteiligt sind oder die durch das Protokoll zur Standortbestimmung über die aktuelle Situation zu informieren sind.

10. Standortbestimmungen

Mindestens zweimal pro Schuljahr finden unter der fachlichen Leitung der Verantwortlichen der KS Standortbestimmungen statt. Inhaltliche Themen sind: aktueller Stand des Kindes, Förderziele, Klärung offener Fragen, zukünftige Ausrichtung der Förderung.

Zu den Standortbestimmungen laden die Verantwortlichen des KS jeweils folgende Personen ein: Eltern/Erziehungsverantwortliche, klassenverantwortliche Lehrperson, Fachperson für Schulische Heilpädagogik, Assistenz- und Begleitpersonen, Therapeutinnen, Schulleitung/Schulrat. Die involvierten Fachlehrpersonen lassen ihre Anliegen via klassenverantwortliche Lehrperson einfließen. Die SEB, die zuständige Person des SK-I oder allfällig involvierte Mitarbeitende des HPD oder Ärzte etc. können bei Bedarf ebenfalls zu Standortbestimmungen eingeladen werden.

Alle Beteiligten werden vom KS mittels Protokoll über das Ergebnis orientiert.

11. Zeugnis / Lernbericht

Auf Ende des Schuljahres verfasst die Fachperson für Schulische Heilpädagogik in jedem Fall einen ausführlichen Lernbericht. Dafür wird das offizielle Formular „Zeugnis Sonderschule“ des Kantons Graubünden verwendet.

Wenn es sinnvoll ist, wird zusätzlich ein Notenzeugnis durch die klassenverantwortliche Lehrperson ausgestellt. Dies erfolgt auf dem entsprechenden offiziellen Formular „Zeugnis Sonderschule“ des Kantons Graubünden.

Über die Form der Zeugnisabgabe entscheidet das zuständige KS.

12. Aus- und Weiterbildung

Bezüglich der Ausbildung der sonderpädagogischen Fachpersonen gelangt Departementsverfügung Nr. 268 vom 28. Mai 2009 zur Anwendung.

Im Rahmen des der Institution zustehenden Weiterbildungskredites kann das KS bedarfsorientierte Weiterbildungen oder Fachberatung organisieren und finanzieren.

Mindestens einmal pro Jahr findet unter der Leitung des KS ein Erfahrungsaustausch mit allen sonderpädagogischen Lehrpersonen statt, die in der ISS arbeiten. Dieses Treffen kann in Zusammenarbeit mit anderen KS durchgeführt werden.

13. Finanzierung

Bei der Finanzierung gelten vergleichbare Grundregeln wie im KS.

Spezielle behinderungsbedingte Anschaffungen erfolgen über das KS.

Das Verbrauchsmaterial wie Papier, Bastelmaterial etc. wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

ANHANG 1

Stellenbeschreibung für die SHP

Aufgaben

Die HPL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und ständige Überprüfung von detaillierten Förderplänen. Die schriftliche Fassung der Förderplanung mit den Zielsetzungen ist dem KS bis spätestens im November abzugeben.
- Planung und Durchführung des konkreten Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Anpassung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien
- Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit gemäss Absprache
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit im Unterricht der Regelklasse
- Darstellung der Förderergebnisse und -ziele anlässlich der Standortbestimmungen
- Zusätzliche fallbezogene Besprechungen nach Bedarf
- Bei Bedarf Durchführung von Elterngesprächen
- Verfassen des Schulberichts zuhanden der Eltern und des KS
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei Bedarf
- Führung der notwendigen Akten
- Besuch von Weiterbildungen
- Teilnahme an internen Weiterbildungen und Veranstaltungen des KS

Administration

Im administrativen Bereich fallen u.a. folgende Arbeiten an:

- Abgabe des Stundenplans bis Mitte Juni für das nächste Schuljahr
- Bei Bedarf erstellen des Budgets und der Kostenübersicht für Anschaffungen zuhanden des KS (in Absprache mit dem KS)
- Meldung von wichtigen Informationen an die Institution bzw. das Sekretariat (Abwesenheiten, Krankheit etc.)
- Ausfüllen des Formulars Präsenzkontrolle und Weiterleitung an das Sekretariat
- Bei Bedarf Orientierung der Schulbehörden, des SpD sowie des SK-I (in Absprache mit dem KS)

Anstellungsbedingungen

Grundsätzlich gelten für die sonderpädagogischen Lehrpersonen in der ISS die gleichen Anstellungsbedingungen wie für die im KS tätigen Lehrpersonen.

Spezielle Regelungen sind:

- Die Besprechungszeiten der sonderpädagogischen Lehrperson mit der RKL / Kindergärtnerin sowie weiteren an der Integration Beteiligten gehören mit zum Auftrag und werden nicht speziell abgegolten.
- Für interdisziplinäre Besprechungen gelangt die Regelung für die Lehrpersonen an integrierten Kleinklassen zur Anwendung
- Die Kilometerentschädigung richtet sich nach den kantonalen Ansätzen
- Bei Abweichungen der Ferienzeit von Wohn- und Arbeitsort können pro Schuljahr maximal zwei Wochen unbezahlter Urlaub beantragt werden. Der Antrag ist zwei Monate im Voraus an die zuständige Person des KS zu stellen.
- Spezialregelungen betreffend die Anstellungsbedingungen wie z.B. die Abgeltung von Fahrzeit bedürfen der Zustimmung durch das AVS im Voraus
- Bei Abwesenheit der HPL besucht das betreute Kind die unbegleiteten Stunden wie üblich und die begleiteten Stunden nach Absprache mit der RKL.
- Der HPL steht ein Budget für kleinere Anschaffungen im Zusammenhang mit der ISS zur Verfügung
- Für grössere Anschaffungen ist bei der Leitung des Kompetenzzentrums ein Kredit einzuholen

ANHANG 2

Vereinbarung

zu Zuständigkeiten und Zusammenarbeit zwischen der RKL und der SHP

Aufgaben der RKL

Die wichtigsten Aufgaben der RKL sind:

- Unterrichten der Klasse gemäss vorgegebenem Lehrplan unter besonderer Berücksichtigung jener Kinder, welche integrativ geschult werden
- Adäquate Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts in der Regelklasse
- Zusammenarbeit mit den an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der integrierten Schülerinnen und Schüler
- Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel der optimalen Förderung der betroffenen Kinder
- Unterstützung der integriert geschulten Kinder im sozialen und emotionalen Bereich im Interesse einer aktiven Integration der Kinder ins Gruppengeschehen der Klasse
- Weitergabe von Informationen, die die Klasse betreffen, an die Eltern

Aufgaben der SHP

Die HPL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und ständige Überprüfung von detaillierten Förderplänen. Die schriftliche Fassung der Förderplanung mit den Zielsetzungen ist dem KS bis spätestens im November abzugeben.
- Planung und Durchführung des konkreten Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich
- Anpassung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien
- Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit gemäss Absprache
- Gegebenenfalls Zusammenarbeit im Unterricht der Regelklasse
- Vorstellung der Förderergebnisse und -ziele anlässlich der Standortbestimmungen
- Zusätzliche fallbezogene Besprechungen nach Bedarf
- Bei Bedarf Durchführung von Elterngesprächen
- Verfassen des Schulberichts zuhanden der Eltern und des KS
- Zusammenarbeit mit Fachdiensten bei Bedarf
- Führung der notwendigen Akten
- Besuch von Weiterbildungen
- Teilnahme an internen Weiterbildungen und Veranstaltungen des KS

Stundenplanung

Wann die sonderpädagogisch begleiteten Stunden stattfinden, legen die RKL und die HPL gemeinsam fest. Diese Stunden sollen wenn möglich auf mehrere Tage verteilt werden.

Der Stundenplan wird der Sonderschulinstitution bis Mitte Juni zugestellt und durch diese genehmigt. Bei Änderungen ist die Sonderschulinstitution durch die HPL zu informieren.

Förderung des Kindes

Die Förderung des integriert geschulten Kindes orientiert sich einerseits am Lehrplan der Regelschule und andererseits an den individuellen Möglichkeiten des betroffenen Kindes. Für Kinder in der integrativen Sonderschulung besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Erreichung der Lehrplanziele.

Die HPL ist in Zusammenarbeit mit der RKL für die Umsetzung Förderplanung zuständig. Die Hauptverantwortung für die Anpassung der Förderplanung trägt die HPL.

Die RKL stellt ihre Unterrichtsvorbereitungen rechtzeitig der HPL zur Verfügung, damit die für das integrierte Kind notwendigen Anpassungen vorgenommen oder ein Alternativprogramm bereitgestellt werden kann.

Für die nicht durch die HPL begleiteten Lektionen stellt diese wenn nötig Arbeitsmaterialien für das integrierte Kind bereit.

Treten Fragen oder Probleme bei der Förderung des Kindes auf, kann die für die Integration verantwortliche Person des KS beigezogen werden.

Arbeitsform

Die sonderpädagogische Förderung des Kindes kann innerhalb oder ausserhalb des Schulzimmers einzeln oder in Gruppen erfolgen. Dabei ist dem Integrationsgedanken besonders Rechnung zu tragen. Die RKL und die HPL können im Team-Teaching oder auch im Rollentausch unterrichten. Die Eltern der übrigen Schülerinnen und Schüler der Klasse werden in geeigneter Weise über diese spezielle Zusammenarbeit informiert.

Zusammenarbeit

Die RKL und die HPL besprechen sich regelmässig. Treten Probleme betreffend Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen auf, kann je nach Fragestellung die verant-

wortliche Person des KS, die Schulleitung der Regelschule, der Schulrat, der SpD oder das SK-I beigezogen werden.

Für die Elternkontakte und die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten betreffend die Kinder mit Behinderungen ist in erster Linie die HPL verantwortlich.

Die Standortbestimmungen mit den Beteiligten, welche mindestens zweimal pro Schuljahr stattfinden, werden vom KS organisiert und geleitet. Es wird ein Protokoll erstellt.

Krankheit

Ist das integrierte Kind krank, so steht die HPL der Klasse zur Verfügung. Bei längerer Abwesenheit des Kindes entscheidet das KS über den Einsatz der HPL.

Ist die HPL krank, obliegt es der RKL und der HPL, die in der gegebenen Situation für das Kind und die Klasse bestmögliche Lösung zu realisieren.

Ist die RKL krank, hat das Kind in der Regel die sonderpädagogisch begleiteten Stunden zu besuchen.

Bei Krankheit der HPL resp. bei längerer Krankheit des Kindes ist dem KS Meldung zu erstatten.

Berichte / Zeugnis

Die HPL erstellt jeweils auf Ende des Schul-/Kindergartenjahres einen ausführlichen Lernbericht. Dazu wird das offizielle Formular des Kantons „Zeugnis Sonderschule“ verwendet. Die RKL gibt der HPL einen Bericht zu den unbegleiteten Lektionen ab. Dieser wird in den Lernbericht der HPL integriert.

Wenn es sinnvoll scheint, wird dem integrativ geschulten Kind zusätzlich ein Sonderschulzeugnis mit Noten abgegeben. Dafür ist die RKL zuständig. Spezielle Regelungen bedürfen der Zustimmung des SK-I.

Ort/Datum:,

Regelklassenlehrperson / Kindergärtnerin:

Fachperson für Schulische Heilpädagogik:

ANHANG 3

Vereinbarung

zwischen der Gemeinde und dem KS

Wenn eine schulische Integration eines Kindes mit Behinderung in den öffentlichen Kindergarten oder die Volksschule zustandekommt, bedingt dies eine gute Zusammenarbeit zwischen dem SpD, dem KS und den zuständigen Organen der Schulträgerschaft.

Die SEB eruiert mit den Beteiligten jeweils die Bedürfnisse, die Art und den Umfang an sonderpädagogischer Begleitung und stellt via Leitung SpD Antrag auf ISS. Die Leitung SpD reicht beim AVS/BSI einen Antrag ein.

Das Kompetenzzentrum sucht und stellt die HPL sowie andere Fach- und Begleitpersonen an für die Förderung des Kindes mit Behinderung. Wo sinnvoll und möglich werden Kombinationen mit Integrierten Kleinklassen realisiert.

Eine positive Grundhaltung und ein positiver Entscheid der zuständigen Schulbehörde sowie positive Einstellungen bei den betroffenen Lehrpersonen tragen wesentlich zum Gelingen einer Integration bei.

Eine Integration in traditionellen Kleinklassen ist nicht möglich. Ebenso ist von einer Integration in die Einführungsklasse in der Regel abzusehen.

Die Kosten für die ISS werden vom Kanton finanziert. Die Gemeinde bezahlt den Sonderschulbeitrag pro begleiteten Schultag.

Das KS empfiehlt eine Entschädigung der Besprechungszeit der RKL durch die Schulgemeinde. Diese Besprechungszeit wird vom Kanton via KS nicht mitfinanziert.

Entschädigung Besprechungszeit:

.....

Für Einzelförderung des integrierten Kindes resp. Arbeiten in einer Kleingruppe stellt die Schulträgerschaft im Schulhaus auf eigene Kosten einen geeigneten Zusatzraum zur Verfügung.

Das Verbrauchsmaterial wird auch für das integrierte Kind von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Spezielle Lehrmittel oder Mobilien werden vom KS resp. von der IV zur Verfügung gestellt.

Die SEB legt in Absprache mit allen Beteiligten den Förder- und Therapiebedarf fest. Das KS ist zusammen mit den Eltern und/oder der Schule für die Organisation der notwendigen Massnahmen besorgt.

Pro Schuljahr finden mindestens 2 Standortgespräche unter der Leitung des KS statt, an welche auch eine Vertretung der Schulbehörde eingeladen wird. Anlässlich dieser Gespräche wird jeweils auch über die Weiterführung resp. den Abbruch der Integration befunden. Bei offenen Fragen oder Klärungsbedarf im Rahmen der Verlängerung der Massnahmen obliegt die Fallführung punktuell der SEB.

Bei unmittelbar auftretenden, gravierenden Schwierigkeiten klärt das KS mit den Beteiligten die Situation. Im Sinne einer Sofortmassnahme kann das KS zusammen mit der SEB, den Schulbehörden und dem SK-I das integrierte Kind mittels eines gemeinsamen kurzfristig ganz oder teilweise vom Schulunterricht dispensieren. Die längerfristigen Massnahmen werden ebenfalls in der aufgezeigten Zusammensetzung geklärt. Es versteht sich, dass die Erziehungsberechtigten in die Meinungsbildung einbezogen werden.

Das KS ist im Falle eines Abbruchs der Integration zur Mithilfe für die Organisation eines schulischen Anschlussangebotes für das Kind besorgt. Das KS ist verpflichtet, für Kinder mit einer geistigen Behinderung einen Schulplatz im KS bereit zu stellen.

Ort/Datum:,

Rothenbrunnen,

Für die Gemeinde:

Für das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta:.....

Fachperson für Schulische Heilpädagogik:
.....